

---

1. Oktober 2006

BMF-010307/0035-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**MO-8423, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung vereinfachtes Verfahren Obst und Gemüse"**

Die Arbeitsrichtlinie MO-8423 (Ausfuhrerstattung vereinfachtes Verfahren Obst und Gemüse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

## 0. Einführung

(1) Artikel 18 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse bildet die Grundlage für die Mengenermittlung des eingesetzten, erstattungsfähigen Zuckers und anderer erstattungsfähiger Erzeugnisse. Danach muss, um für die Ausfuhrerstattung in Betracht zu kommen, den Verarbeitungserzeugnissen bei der Ausfuhr eine Erklärung beigefügt sein, in der die Mengen an Zucker und anderen erstattungsfähigen Erzeugnissen aufgeführt sind, die bei der Herstellung verwendet wurden.

(2) Nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/99 hat das bei der Ausfuhr für die Inanspruchnahme einer Ausfuhrerstattung verwendete Dokument alle für die Berechnung des Erstattungsbetrags erforderlichen Angaben zu enthalten; für Erzeugnisse insbesondere,

- die Zusammensetzung der betreffenden Erzeugnisse
- oder
- einen Hinweis auf diese Zusammensetzung.

(3) Der angeführte "Hinweis auf die Zusammensetzung" lässt die Hinterlegung einer Rezeptur in Form einer "elektronischen Registrierung" über einen bestimmten Zeitraum bei der Zahlstelle zu.

(4) Analog zur Möglichkeit der Hinterlegung von Herstellererklärungen im Wege einer "elektronischen Rezepturregistrierung" bei Nicht Anhang I – Waren wird daher die Angabe eines Registrierungscodes in den Ausfuhranmeldungen auch für den Bereich der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ermöglicht, wenn die Erstattung für die eingesetzten, erstattungsfähigen Bestandteile (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 2201/1996) geltend gemacht wird.

### 0.1. Vereinfachtes Verfahren

(1) Die in Artikel 18 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 2201/96 genannten Mengen können unter den in Abschnitt 2. genannten Voraussetzungen an Hand der Herstellungsformel dieser Erzeugnisse festgelegt werden.

(2) Der Ausführer gibt im Vorverfahren den zuständigen Behörden die Angaben zum Herstellungsverfahren bekannt. In der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren wird so dann

an Stelle der Angabe der nach Artikel 18 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 2201/96 verwendeten Mengen an Ausgangserzeugnissen (Herstellererklärung) auf den registrierten Code für die Rezeptur verwiesen.

## **1. Bewilligungsverfahren**

### **1.1. Bewilligungsgrundlagen**

(1) Das vereinfachte Verfahren für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst:

I. Antragstellung durch das Unternehmen:

- Schriftlicher Antrag,
- Antragstellung beim zuständigen Zollamt.

II. Bewilligung des Antrages und Festlegung des Beginns der Gültigkeitsdauer des vereinfachten Verfahren (durch das örtlich zuständige Zollamt, unter Einbeziehung der Zahlstelle und der ABZ)

III. Zusätzliche Informationen, nach dem Bewilligungsverfahren:

- Ausfuhranmeldung, im Zeitpunkt der Ausfuhr
- Nachträgliche Kontrollen

### **1.2 Antrag des Exporteurs**

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Verfahren der vereinfachten Herstellererklärung ist vom Ausführer des Verarbeitungserzeugnisses beim örtlich zuständigen Zollamt (Abteilung mit Tarifagenden) zu stellen.

(2) Der Antrag, der auf Registrierung der Herstellererklärung gerichtet ist, bildet die Grundlage für die Bewilligung des Zollamtes im vereinfachten Verfahren. Das an den Antrag anschließende Ermittlungsverfahren des Zollamtes hat die Festlegung der Mengen nach Artikel 18 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 2201/96 als Grundlage für ein vereinfachtes Verfahren zum Ziel.

(3) Im Antrag selbst hat der Exporteur zu erklären, ob die Voraussetzungen "regelmäßige Ausfuhr der Verarbeitungserzeugnisse", "Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse nach genau festgelegten technischen Gegebenheiten" und "gleich bleibende Beschaffenheit und Qualität der Verarbeitungserzeugnisse" erfüllt sind (siehe Abschnitte 1.2.1.-1.2.3.; Abschnitt 1.8. "Vereinfachungen").

(4) Der Ausführer hat im Antrag weiters festzuhalten,

- in welcher Produktionsstätte und,
- in welcher Form die Erzeugnisse hergestellt werden,
- die Art der Erfassung der Mengen der verwendeten Bestandteile,
- die Art der Erbringung des Nachweises über die verwendeten Bestandteile.

Der Nachweis muss schlüssig zum Ergebnis führen, dass die in der jeweiligen Herstellererklärung angegebenen Erzeugnismengen an Zucker, Glukose, Isoglukose und Sirupe (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 2201/1996 zur Herstellung der betreffenden Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse verwendet wurden.

Der Verwendungsnachweis ist für das jeweilige Verarbeitungserzeugnis zu führen und ist vom Ausführer ausschließlich anhand produkt- und produktionsbezogenen Unterlagen zu erbringen.

### **1.2.1. Regelmäßige Ausfuhr**

(1) Verarbeitungserzeugnisse gelten auch dann als "regelmäßig ausgeführt", wenn sie nur in bestimmten Zeiträumen (zum Beispiel als Saisonwaren) ausgeführt werden.

### **1.2.2. Technische Gegebenheiten**

(1) Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind nach "genau festgelegten technischen Gegebenheiten" hergestellt, wenn dem Produktionsvorgang genaue Produktionsanweisungen oder bestimmte, genau vorgeschriebene Einstellungen der Produktionsanlagen zu Grunde liegen.

### **1.2.3. Gleich bleibende Beschaffenheit**

(1) Geringfügige Variationen der verwendeten Erzeugnismengen schließen eine gleich bleibende Beschaffenheit nicht aus. Diese können aus technischen Gründen oder aus der Verwendung von Naturprodukten resultieren. Änderungen der Rezeptur bzw. der Herstellungsbedingungen sind dadurch aber nicht abgedeckt.

## **1.3. Merkblatt (für den Antrag bzw. Nachweis)**

Das Merkblatt in Anlage 1 enthält die für den Antrag bzw. für die Beschreibung des Nachweissystems relevanten Abschnitte.

## **1.4. Schlüssigkeitsprüfung Zollamt**

(1) Ziel des Verfahrens beim Zollamt ist die Feststellung der Mengen an erstattungsfähigen Erzeugnissen in Form einer Herstellungsformel (siehe auch Abschnitt 1.2.3.)

(2) Im Vorfeld nimmt das Zollamt eine erste Schlüssigkeitsprüfung der eingereichten Antragsunterlagen vor und fordert eventuell noch fehlende Angaben vom Ausführer an.

(3) Der Antragsteller hat der Behörde zur Begründung seiner Angaben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die den Behörden zweckdienlich erscheinen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben wenden die zuständigen Behörden alle geeignet erscheinenden Kontrollmittel an.

## **1.5. Prüfung durch die ABZ**

(1) Ergibt die Prüfung der Antragsunterlagen durch das örtlich zuständige Zollamt, dass der Antrag des Ausführers alle erforderlichen Angaben enthält, so wird der Antrag der zuständigen ABZ mit dem Prüfauftrag übermittelt.

Die ABZ hat zu prüfen, ob die Angaben der Partei schlüssig sind. Diese Überprüfung umfasst unter anderem die

- Beurteilung der Voraussetzungen der Bewilligung die Prüfung der Merkmale "regelmäßige Ausfuhr", "Herstellung nach genau festgelegten technischen Gegebenheiten" sowie "gleich bleibende Beschaffenheit und Qualität" der Verarbeitungserzeugnisse;
- die Prüfung der Erbringung des Verwendungsnachweises

(2) Die ABZ fertigt über das Ergebnis der Schlüssigkeitsprüfung einen Bericht bzw. eine Niederschrift an, der an das zuständige Zollamt übermittelt wird.

## **1.6. Bewilligungsentwurf**

(1) Das für den Ausführer örtlich zuständige Zollamt erstellt anhand des Prüfberichts der ABZ einen Bewilligungsentwurf.

### **1.6.1. Muster**

(1) Ein Muster für eine Bewilligung ist Anlage 2 der Arbeitsrichtlinie zu entnehmen. Das Muster enthält für das Unternehmen verbindliche Bewilligungsauflagen. Die Gestaltung des

Entwurfes ist den Gegebenheiten des Unternehmens, auf Grund der Firmenstruktur, entsprechend anzupassen.

### **1.6.2. Zollamt Salzburg / Erstattungen (Zahlstelle)**

(1) Die Bewilligung wird, zusammen mit dem Prüfbericht, vom Zollamt an die Zahlstelle zur Bestätigung übermittelt. In einer Besprechung, an der Vertreter der Zollverwaltung (ABZ, Zahlstelle) und des Unternehmens teilnehmen, werden auf Grundlage des Entwurfes und der Prüfergebnisse, die Abläufe und die Koordinierung des vereinfachten Verfahrens durchbesprochen bzw. etwaige Ergänzungen der Bewilligung vorgenommen.

## **1.7. Bewilligung**

(1) Nach Abschluss des Prüf- und Ermittlungsverfahrens erteilt das zuständige Zollamt dem Ausführer die Bewilligung zum Vereinfachten Verfahren/Obst und Gemüse. Der Bewilligungsbescheid ergeht an den Ausführer, an das Zollamt Salzburg/Erstattungen, die zuständige Finanzlandesdirektion, die Ausfuhrzollstelle und die zuständige ABZ.

(2) In der Bewilligung ist vorzusehen, dass der Ausführer dem Zollamt Salzburg/Erstattungen und dem für die Bewilligung zuständigen Zollamt noch vor Ablauf der Gültigkeit der Herstellererklärungen schriftlich zu bestätigen hat, dass keine Änderungen in Herstellerverfahren eingetreten sind.

### **1.7.1. Bewilligungsbescheid**

(1) Die Angaben im Bewilligungsbescheid können wie folgt zusammengefasst werden (siehe auch Anlage 2):

- Inhalt der Herstellererklärung
- Gültigkeitsdauer der Herstellererklärung
- Ermittlung und Festlegung der Erzeugnismengen
- Nachweisrahmen (Arbeitsvorgänge, Produktionsprozess, Einsatzmengen, Qualitätskontrollen, Rezepturänderungen)
- Aufbewahrungspflicht der Unterlagen

(2) Die zu registrierende Herstellererklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name, Anschrift und Personenkontonummer des Erstattungswerbers

- Laufende Registrierungsnummer der Herstellererklärung des Erstattungswerbers
- Datum des Beginns der Gültigkeit der Bewilligung
- Erforderliche Angaben über Warenbeschaffenheit, die für die Einreichung der Erzeugnisse in die Erstattungsnomenklatur erforderlich sind.
- Angabe der Code der Kombinierten Nomenklatur
- Angabe der nach der Herstellungsformel festgelegten Mengen an Bestandteilen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(2) Der Ausführer hat die Herstellererklärungen dem örtlich zuständigen Zollamt, der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen und der Technischen Untersuchungsanstalt zu übermitteln.

## **1.8. Vereinfachte Herstellererklärung NA I-Waren**

(1) Nach der VO (EG) Nr. 1520/00 besteht die Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens/Herstellererklärung für Nicht Anhang I-Waren (siehe dazu Arbeitsrichtlinie "MO-8422").

Bei einer Prüfung zum vereinfachten Verfahren/Obst und Gemüse sind die Prüfergebnisse aus dem vereinfachten Verfahren/Nicht Anhang I-Waren zu berücksichtigen.

## **1.9. Registrierung Zahlstelle**

(1) Die Registrierung der vom Ausführer im Rahmen des vereinfachten Verfahrens abgegebenen Herstellererklärungen erfolgt EDV-unterstützt, in einer zentralen Datei, die Teil des Ausfuhrerstattungsinformationssystems (AEIS) beim Zollamt Salzburg/Erstattungen bildet (Erstregistrierung der Rezeptur).

(2) Ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung zum vereinfachten Verfahren genügt bei den registrierten Erzeugnissen die Angabe des Registrierungscodes in der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren und dem dazugehörigen Kontrollexemplar T5.

### **1.9.1. Gültigkeit der Herstellererklärung**

(1) Die festgelegten Mengen werden im Ausfuhrerstattungsverfahren solange berücksichtigt, als sich die Herstellungsbedingungen der Waren nicht ändern, maximal jedoch während eines Jahres ab Gültigkeit der Bewilligung.

Treten keine Änderungen ein, so sind die festgelegten Mengen, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit der Herstellererklärungen, dem zuständigen Zollamt und dem Zollamt Salzburg/Erstattungen zu bestätigen. In diesem Fall gilt die Bewilligung für ein weiteres Jahr.

## **2. Anlage 1**

### **2.1. Merkblatt**

(1) Der Antrag auf Bewilligung zum vereinfachten Verfahren für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der VO (EG) Nr. 800/99 ist schriftlich an das örtlich zuständige Zollamt zu richten.

Der Antrag hat die erforderlichen Daten des Unternehmens-, und der Produktionsverfahren zu enthalten sowie die Voraussetzung für die Bewilligung wie "regelmäßige Ausfuhr", "Herstellung nach genau festgelegten technischen Gegebenheiten" und "gleich bleibende Beschaffenheit und Qualität" der Erzeugnisse zu erläutern.

#### **(2) Firmendaten**

- Firmenwortlaut des Unternehmens.
- Anschrift laut Firmenbuch

#### **(3) Ausfuhrware**

- Bezeichnung der Ausfuhrerzeugnisse
- Produkt bzw. KN-Code der Erzeugnisse
- Darstellung der Häufigkeit der Ausfuhren

#### **(4) Beschreibung der Produktionsstätte**

- Produktionsort der ausgeführten Erzeugnisse

#### **(5) Produktion bzw. Betriebsablauf**

- Darstellung der zur Produktion verwendeten Anlagen
- Darstellung des Herstellungsvorganges der auszuführenden Erzeugnisses
- Art der Rohstoffe
- Art der Verarbeitung
- Erfassung und Aufzeichnung der Mengen

- Arten der Produktionsstufen
- Abfälle (Art, Erfassung, Aufzeichnung, Verwertung)

**b) Rezepturen (Herstellererklärungen)**

- Verwaltung und Änderung der Rezepturen
- Ablauf bei Produktionsanweisungen
- Ablauf der Rezepturänderung in Verbindung mit Änderung der Herstellererklärung

**c) Steuerung, Überwachung der Produktion, Belegfluss, Dokumentation**

- Belegsystem bei Produktionsablauf
- Überwachung der Rezepturvorgaben
- Art der Qualitäts- und Mengenkontrollen (z.B. Laboruntersuchungen)
- Dokumentation dieser Kontrollen
- Dokumentation der Änderung dieser Kontrollen
- Änderung der Produktionsbedingungen/Sicherstellung der rechtzeitig Änderung der Herstellererklärungen
- Voraussetzung für Verknüpfung Produktionsaufzeichnungen mit der kaufmännischen Buchführung

### **3. Anlage 2**

#### **3.1. Bewilligungsentwurf**

##### **Bewilligung (Bescheid)**

Auf Grund des Antrages der Firma X vom xx wird der Antrag auf vereinfachtes Verfahren Obst und Gemüse nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a) erster Gedankenstrich der VO (EG) Nr. 800/1999 i.V.m. Artikel 18 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 2201/96 in der geltenden Fassung an Hand der Herstellerformel für die angeführten Erzeugnisse des folgenden KN-Codes ab dem xx.xx.xxxx genehmigt.

Angabe des KN-Code mit Warenbeschreibung

Die Bewilligung erfolgt weiters unter der Bedingung der Einhaltung der im Anhang enthaltenen Voraussetzungen.

## Bewilligungsauflagen

### 1. Herstellererklärungen

Die Herstellererklärungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name, Anschrift und Personenkontonummer des Erstattungswerbers
  - Laufende Registrierungsnummer der Herstellererklärungen des Erstattungswerbers.
  - Allfällige andere Registrierungen bei Erzeugnissen, die nicht in Österreich hergestellt wurden
  - Datum des Beginns der Gültigkeit der Bewilligung
  - Erforderlichen Angaben über Warenbeschaffenheit, die für die Einreichung der Zeugnisse in die Erstattungsnomenklatur erforderlich sind.
  - Angabe der Code der Kombinierten Nomenklatur
  - Angabe der nach der Herstellung festgelegten Mengen an Bestandteilen landwirtschaftlicher Erzeugnissen
  - Angaben über etwaige Produktionserstattungen bzw. Produktionsbeihilfen

### 2. Gültigkeitsdauer der Herstellererklärungen

Die festgelegten Mengen werden solange berücksichtigt, wie sich die Herstellungsbedingungen der betreffenden Erzeugnisse nicht ändern, maximal jedoch ein Jahr ab Gültigkeit der Bewilligung.

Treten keine Änderungen ein, sind die festgelegten Mengen spätestens zum Ablauf der Gültigkeit der Herstellererklärungen dem Zollamt und dem Zollamt Salzburg / Erstattungen, zu bestätigen. In diesem Fall gelten die Bewilligungen erneut ein weiteres Jahr.

### 3. Ermittlung und Festlegung der Erzeugnismengen

Die zur Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Erzeugnismengen werden an Hand der Rezepturen .... festgelegt.

### 4. Arbeitsvorbereitung, Produktionsprozess, Nachweisrahmen

#### 4.1.Arbeitsvorbereitung

Die für die jeweilige Produktion verwendeten Mengen sind durch entsprechende Produktionsaufzeichnungen dokumentiert

#### **4.2 Produktionsprozess**

Der Produktionsprozess wird an Hand folgender Darstellungen zum Ausdruck gebracht.

#### **4.3. Nachweisrahmen**

Der Nachweisrahmen umfasst die Aufzeichnungen der Rezepturen, der Qualitätskontrollen und der Vorgangsweise bei Rezepturänderungen

### **5. Aufbewahrungspflicht der Unterlagen**

Die unter den Abschnitten ... angeführten Unterlagen bzw. Aufzeichnungen sind ... Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit Ablauf jenes Kalenderjahres, auf das sich diese Unterlagen bzw. Aufzeichnungen beziehen.